

Entwurf

Die Stadt Dessau,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten
durch

- Stadt Dessau -

und

dem yy

schließen folgenden

Gestattungs-Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Dessau ist Eigentümerin desGebäudes
Die Stadt gestattet yy in Vollzug des Beschlusses des Stadtrats vom 16.03.2005 auf dem Dach eine Photovoltaikanlage zu errichten, die Anlage zu betreiben, Strom aus Sonnenenergie zu erzeugen und in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Es handelt sich um eine Anlage mit einer Leistung von etwa kW_{peak}. Zu diesem Zweck wird auf dem Dach des Gebäudes eine Fläche im Ausmaß von ca.qm zur Montage der Photovoltaik-Anlage überlassen. Vorhandene Ausstiegsluken, Dachfenster, Abluftöffnungen, Kamine, Zugänge für Wartungsarbeiten etc. sind freizuhalten.
Eigentümerin der Anlage ist yy, welche das Vorhaben in gewerblicher Absicht finanziert.
- (2) In diesem Zusammenhang ist yy in Absprache und nach Vereinbarung mit der Stadt die Installation der erforderlichen Anschlussleitungen, Wechselrichter, Schalt- und Messeinrichtungen, eines Telefonanschlusses zur Fernüberwachung und einer Anzeigetafel gestattet.
- (3) yy verpflichtet sich, eine Schau-Anzeigetafel (Maße in etwa 70 cm x 100 cm) anzu errichten und während der Vertragslaufzeit ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen; bei Ausfall ist unverzüglich Reparatur oder Ersatz zu veranlassen. Die Leitungen zur Schau-Anzeigetafel sollen verlaufen.

yy verpflichtet sich weiter, die Anlagendaten entsprechend eines im Detail zu vereinbarenden Formats zur Veröffentlichung der Betriebsdaten durch die Stadt Dessau zur Verfügung zu stellen.

yy gestattet der Stadt Dessau, bezüglich seiner Photovoltaik-Anlage in jeder Form Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Solartechnik zu betreiben.

- (4) Folgende Unterlagen sind Gegenstand des Vertrags und sind als Anlage beigelegt:
Anlage 1: Lageplan; die Lage der Anlage auf dem Dach ist gekreuzt eingezeichnet;
Anlage 2: Bildliche Darstellung der Anlage mit Lage der Fangstangen und der Leitungsführung
Anlage 3: Statikgutachten und Prüfstatik
Anlage 4: Prüfgutachten Elektro (wird dem Vertrag später angefügt)
Anlage 5: Abnahmeprotokoll zum Blitzschutz (wird dem Vertrag später angefügt)
- (5) Der Baubeginn kann sofort erfolgen. Der von der Stadt Dessau genannte örtliche Ansprechpartner und das Hochbauamt sind rechtzeitig vom Baubeginn zu informieren. Der Zutritt zum

Gebäude ist vor Ort mit dem örtlichen Ansprechpartner zu regeln. Die Einweisung in die Haustechnik erfolgt durch die örtliche Hausverwaltung. Die Stadt Dessau übernimmt keine Kosten, die yy entstehen, wenn Vertreter und Beauftragte von yy außerhalb der Gebäudenutzungszeiten das Gebäude nicht betreten können.

- (6) Änderungen bezüglich Größe und Situierung der Anlage und ihrer Komponenten sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig und bedürfen einer erneuten Festlegung in Form eines Plans.

§ 2 Überlassung, Eigentumsrechte

- (1) Die Überlassung der Flächen nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt während der Vertragslaufzeit unentgeltlich.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Kosten für Installation, Instandhaltung, Instandsetzung, Betrieb, Umsetzung oder Abbau der Photovoltaikanlage und ihrer Komponenten sowie notwendiger elektrotechnischer und statischer Überprüfungen und sonstiger Prüfungen.
- (3) Photovoltaikanlage, Unterkonstruktion bzw. Befestigung, Zuleitungen, Wechselrichter, Einrichtungen zur Messung, Regelung oder Datenübertragung und die Anzeigetafel werden von yy gestellt und stehen nicht im Eigentum der Stadt. Die Photovoltaikanlage und ihre Komponenten sind nur für die Vertragsdauer mit dem Gebäude verbunden. Die Anlage wird kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und des Gebäudes (§ 95 Abs. 1 BGB).
- (4) Die Kosten für die Stromversorgung der Anzeigetafel und die Stromversorgung des Telefonanschlusses trägt die Stadt Dessau.
- (5) Die Gebühren für Anschluss und Nutzung des Telefons zur Funktionskontrolle und zur Fernabfrage der Daten werden von yy übernommen.
- (6) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nicht zulässig. Die Stadt stimmt dem Eintritt Dritter in den Vertrag nur unter den in § 10 genannten Voraussetzungen zu.
- (7) Werbehinweise sind auf dem Schulgrundstück und am / im Gebäude, insbesondere am Dach und der Fassade, nicht zulässig. yy kann auf der Anzeigetafel benannt werden. Foto-Veröffentlichungen desGebäudes sind nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Der Verwendung von Fotomaterial wird nur dann zugestimmt, wenn dieses eindeutig im Zusammenhang mit der Solartechnik und der Werbung für diese Form der Energieerzeugung steht.

§ 3 Bau, Betrieb, Wartung und Instandhaltung

- (1) Der Zustand der überlassenen Flächen ist bekannt. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den Betrieb der Photovoltaikanlage übernimmt die Stadt nicht. Der Stadt ist bekannt, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlage nur unter der Voraussetzung einer-jährigen unterbrechungsfreien Betriebszeit gewährleistet ist und verpflichtet sich deshalb, geplante bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Leistungsminderung der Anlage bewirken, yy rechtzeitig anzuzeigen. Gleiches gilt für den Verkauf von Gebäude oder Grundstück durch die Stadt. Die Stadt wird yy unverzüglich informieren, wenn die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.
- (2) Die Überprüfung der statischen Eignung der Dachfläche und die Windlastberechnung ist Aufgabe yy. Das Statikgutachten ist vorzulegen.
- (3) Vor Beginn der Arbeiten hat yy eine Liste aller verwendeten Baumaterialien (Elektro usw.) dem Hochbauamt zur Prüfung zu übermitteln. Die verlegten Leitungen sind als PV-Leitungen zu kennzeichnen.

Vor Montage der PV-Module hat yy dem Hochbauamt der Stadt Gelegenheit zu geben, die Materialien zur Befestigung der Anlage auf dem Dach, die Unterkonstruktion, die Abdeckbleche etc. zu begutachten. Die weiteren Montagearbeiten sind nur nach vorheriger Freigabe durch das Hochbauamt möglich.

Die Stadt erklärt sich bereit, alle hochbau- und haustechnischen Maßnahmen yy sowie seinen Beauftragten zu gestatten, insoweit sie notwendig sind, zur Errichtung der Photovoltaikanlage, zum Anschluss an das Stromnetz, zum Betrieb, zur Wartung, Reparatur oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage und ihrer Komponenten.

- (4) Soweit für die Errichtung und / oder den Betrieb der Anlage Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich sind, werden diese von yy auf seine Kosten und in eigener Verantwortung eingeholt.
- (5) Umbauten, Einbauten von Installationen, sowie wesentliche andere Änderungen an den Vertragsgegenständen, insbesondere auch bauliche Veränderungen an der Photovoltaikanlage, z.B. deren Erweiterung, sind nur bei vorheriger Zustimmung der Stadt möglich.
- (6) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind alle Arbeiten fachgerecht und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.
- (7) Alle baulichen Maßnahmen erfolgen durch oder in Absprache mit der Stadt. Die Kosten hierfür, sowie für evtl. Änderungen oder Schutzmaßnahmen am Gebäude, die durch den Aufbau oder den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich werden, trägt yy.
- (8) yy wird alle Maßnahmen mit der Stadt abstimmen. Arbeiten sind so durchzuführen, dass der Dienstbetrieb im Gebäude, d.h. insbesondere der Schulbetrieb und die schulischen Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt oder gestört werden.
- (9) Vor Inbetriebnahme der Anlage hat yy die gesamte elektrische Anlage, einschl. Leitungen und sonstige Teile (Zähler usw.) von der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbh und dem Hochbauamt der Stadt Dessau auf ihre Kosten abnehmen zu lassen.
- (10) yy muss sich nach den Vorgaben der Berufsfeuerwehr hinsichtlich Brandschutz und Blitzschutz richten. Die erforderlichen Maßnahmen sind auf Kosten yy durchzuführen. Bei der Durchführung der technischen Maßnahmen, insbesondere bei der Leitungsverlegung, sind die brandschutztechnischen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Außerdem ist der erforderliche Trennungs- und Sicherheitsabstand zwischen allen metallischen und elektrischen Installationen einerseits und der Blitzschutzanlage andererseits einzuhalten.
Innerhalb von 1 Woche nach Inbetriebnahme hat yy zudem eine brandschutztechnische Abnahme durch die Berufsfeuerwehr (einschließlich Prüfung des Blitzschutzes) herbeizuführen und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren. Über den Zeitpunkt der Abnahme ist das Hochbauamt rechtzeitig zu informieren.
- (11) yy sorgt für die Funktionsfähigkeit der Anlage und ihrer Komponenten. Er hält die Photovoltaikanlage auf seine Kosten laufend instand. Die Instandhaltungs- und Wartungspflicht umfasst alle dazugehörigen Bauteile, wie Wechselrichter, Zähler, Stranganschlusskasten, die Einrichtungen zur Datenübertragung, sowie die gesamte Kabelführung und den Netzanschluss.

- (12)yy verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Flächen schonend und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden an den Vertragsgegenständen (auch der Photovoltaikanlage), dem Hochbauamt unverzüglich mitzuteilen.
- (13)yy hat sicherzustellen, dass es durch Aufbau, Betrieb oder Abbau der Anlage nicht zu Undichtigkeiten der Dachhaut kommt; Wärmeschutz, Dampfdiffusion, Wind- und Regendichtigkeit dürfen nicht verändert bzw. beeinträchtigt werden.
yy ist dafür verantwortlich, dass durch den Aufbau, Abbau oder die Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstands, aus Bestand und Zustand desselben bzw. der darauf befindlichen, nicht im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen, der Stadt und Dritten keine Schäden entstehen.
- Detailvorgaben je nach örtlichen Bedingungen
- (14)Die Leitungen dürfen nicht durch die Dachhaut geführt werden, sie werden entsprechend dem anliegenden Plan (Anlage 2) über geführt. Von dort führt die Leitung zum Einspeiseraum. Die Bohrungen sind fachgerecht zu schließen und die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei der Leitungsführung vom Dach bis zum Einspeiseraum sind die Leitungen zerstörungssicher und brandschutzgerecht zu verkleiden. Auch für Schäden an der Leitung und deren Verkleidung, die durch unsachgemäße Verlegung entstehen, haftet yy.
- (15)yy ist verpflichtet, den Betrieb der Anlage einzustellen, wenn es durch die Anlage zu Störungen oder Beeinträchtigungen bei elektronischen Geräten gleich welcher Art kommt. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage selbst abzuschalten, wenn yy trotz Aufforderung die Anlage nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist abschaltet. Erst nach erfolgter Abhilfe auf Kosten des yy darf die Anlage weiter betrieben werden.
- (16)yy darf den Vertragsgegenstand nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses nutzen. Jede Nutzungsänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Eine Untervermietung oder die Mitbenutzung durch Dritte ist nicht gestattet.
- (17)Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nach §§ 903 bis § 924 BGB in der jeweiligen Fassung der Stadt, als Eigentümerin nicht erlaubt sind, sind auch yy verboten. Sie gelten als vertragswidrig.

§ 4 Baumaßnahmen der Stadt

Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen an den überlassenen Flächen, oder mit Auswirkungen auf diese, auch ohne Zustimmung yy vornehmen, wenn sie der Erhaltung oder Verbesserung des Gebäudes dienen oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden.

Soweit nicht Gefahr im Verzug ist, wird die Stadt yy rechtzeitig vorher über die Arbeiten informieren. Für die Zeit der Arbeiten kann die Stadt, sofern dies notwendig wird, die Photovoltaikanlage vom Netz trennen. Die vorgenannten Maßnahmen sind von yy zu dulden. Ein Anspruch yy auf Ersatz des Nutzungsausfalls für die Zeit der notwendigen Trennung besteht nicht, es sei denn, die Verlängerung der Unterbrechung ist auf die vorsätzlich oder grob fahrlässig unsachgemäße Durchführung der Maßnahme zurückzuführen. Die Kosten der Trennung vom Netz sind von yy zu tragen.

Die Stadt ist bemüht, die Arbeiten entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten mit geringst möglichem zeitlichen Aufwand durchzuführen, damit die Ausfallzeiten der Photovoltaik-Anlage minimiert werden. Weiterhin ist die Stadt bestrebt, Baumaßnahmen so durchzuführen, dass ein Umsetzen der Photovoltaik-Anlage auf dem Flachdach durch und auf Kosten yy möglich ist.

§ 5 Zutritt zum Gebäude

yy ist berechtigt, das Schulgebäude (einschließlich Dach und Zählerraum) nach vorheriger Anmeldung bei derLeitung zu den üblichen Nutzungszeiten zu betreten und die Photovoltaikanlage zu besichtigen. Der Zugang außerhalb dieser Zeiten ist, außer bei Gefahr in Verzug, nur nach Absprache und mit Zustimmung der Stadt zulässig. yy hat keinen Anspruch auf Ausgabe von Gebäude- oder Raumschlüsseln. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beauftragten und Vertragspartner den Dienstbetrieb, nicht stören.

Die Stadt und dessen Beauftragte können die überlassene Dachfläche jederzeit betreten.

§ 6 Haftung

- (1) Betreiber der Anlage ist yy. Das Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
- (2) yy haftet zudem für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen gleich.
- (3) Die Stadt haftet nur, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) Die Stadt weist darauf hin, dass am Dach keine Absturzsicherungen vorhanden sind. Soweit für den Ausstieg und für Arbeiten auf den Dach (insbesondere bei Schneefall und Eisglätte) Schutzmaßnahmen notwendig sind, sind diese in eigener Verantwortung yy und auf seine Kosten vorzunehmen. yy ist für die Einhaltung der für die Unfallverhütung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle während der Montagearbeiten so gesichert ist, dass keine Gefahren für Schulkinder und Passanten entstehen. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat yy gegebenenfalls ein Schutzgerüst aufzustellen bzw. das Gelände mit einem Baugerüst abzusperren. yy haftet dafür, dass von seinen Anlagen keine Gefahren für das Gebäude und Personen ausgehen.
- (5) yy hat eine Haftpflichtversicherung nebst Gebäudehaftpflichtversicherung, welche auch Personenschäden bis zu einer Höhe von 5 Mio. € umfasst, vorzuhalten. Die Versicherung ist durch Vorlage der Versicherungsurkunden nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht im städtischen Eigentum stehende Photovoltaikanlage nicht in der bestehenden Feuerversicherung der Stadt für das Gebäude versichert ist. yy ist verpflichtet nachzuweisen, dass auch das Haftungsrisiko des Inhabers nach dem Haftpflichtgesetz durch Abschluss ausreichender Versicherungen abgedeckt ist.
- (6) yy wird im Umfang seiner Haftung die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freihalten. Insoweit erklärt der Vertragspartner den Haftungsverzicht gegenüber der Stadt. Sollte die Photovoltaik-Anlage durch einen Dritten beschädigt werden und die Stadt einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Dritten haben, so verpflichtet sich die Stadt, ihren Anspruch yy abzutreten (Drittschadensliquidation).

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf der in §3 (1) bestimmten Betriebszeit. Diese Frist kann mit Bezug auf eine Vereinbarung zum Rückbau der Anlage, oder im Fall einer verspäteten Inbetriebnahme der Anlage, noch angepasst werden.
- (2) Das Recht der Stadt zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn yy trotz mit Fristsetzung verbundener, schriftlicher Abmahnung eine ihm obliegende wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt oder

- die Photovoltaik-Anlage länger als 12 Monate außer Betrieb ist oder
- falls eine bauliche Maßnahme, eine Nutzungsänderung, eine Gebäudeaufstockung
- oder der Abriss des Gebäudes dies zwingend erfordern oder
- wenn sich yy auflöst oder aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (3) yy hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalendermonats. Die Stadt Dessau hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter den vorher genannten Kündigungsfristen.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn mit dem Bau der Anlage 12 Monate nach Vertragsabschluss noch nicht begonnen wurde.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Abbau und Wiederherstellung

- (1) yy hat die Anlage und alle damit verbundenen Komponenten bis zum Ende des Vertragsverhältnisses vollständig zu entfernen, es sei denn, Stadt und yy kommen überein, dass die Photovoltaik-Anlage oder Teile davon belassen werden sollen und in das Eigentum der Stadt übergehen.
- (2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Vertragsgegenstand der Stadt in einwandfreiem Zustand zurückgegeben. yy hat bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses alle von ihm angebrachten Anlagen und alle damit verbundenen Komponenten, einschließlich der unter Putz verlegten Leitungen, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (insbesondere die zur Befestigung der Anlage eingebrachten Anker, Schrauben und Dübel usw. zu beseitigen) und ggf. die Dachhaut zu schließen.
- (3) Wurde durch die Nutzung oder den Abbau der Photovoltaikanlage und ihrer Komponenten die Dachhaut durchdrungen oder beschädigt, verpflichtet sich yy, den ursprünglichen Zustand der Dampfdiffusion, des Wärmeschutzes und der Dichtigkeit bezüglich Wind und Regen wiederherzustellen.
- (4) Zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen bei Vertragsende wird von yy eine Sicherheit in Höhe von 5.000 € geleistet. Die während des Sicherheitszeitraums auf den Sicherheitsbetrag aufgelaufenen Zinsen werden der Sicherheitsleistung hinzugerechnet. Zulässige Sicherheiten sind:

- Bargeld in Euro-Währung, LZB-Schecks mit Bestätigungsvermerk

- Schuldversprechen (§ 780 BGB) und selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaften unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, Vorklage (§ 770, § 771 BGB) von
 - a) Instituten, die mündelsichere Wertpapiere ausgeben oder zur Anlage von Mündelgeldern für geeignet erklärt oder von einer deutschen Finanzbehörde als Steuerbürgen zugelassen sind, oder
 - b) von inländischen Versicherungsgesellschaften, die Kautions- und Bürgschaftsversicherungen als Geschäftszweige betreiben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist zwei Monate nach Vertragsbeginn nachzuweisen.

- (5) Die Stadt hat das Recht diese Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, wenn yy bei Vertragsende seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag, insbesondere, gemäß § 8 Absatz 1 bis 3 dieses Vertrages, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

§ 9 Eigentum an der Photovoltaik-Anlage

Die auf dem Gelände zu errichtende Photovoltaikanlage steht im Eigentum yy. yy ist ver-

pflichtet, die Stadt unverzüglich über eine etwaige Übertragung dieses Eigentumsrechts zu informieren. yy ist verpflichtet, die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere hinsichtlich des Abbaus der Photovoltaikanlage und der hierbei zu beachtenden Sicherungspflichten / Wiederherstellungspflichten, auch dem Eigentümer aufzuerlegen und diesen zu verpflichten, die Pflichten auch etwaigen Rechtsnachfolgern / weiteren Erwerbern des Eigentums aufzuerlegen. Das Eigentum ist der Stadt nachzuweisen, der Eigentumswechsel jeweils anzuzeigen.

yy bleibt gegenüber der Stadt für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für alle Gefahren, die von dieser Anlage, die von ihm aufgestellt wurde, ausgehen.

§ 10 Rechtsnachfolger und Beteiligung Dritter

- (1) yy hat nur bei schriftlicher vorheriger Zustimmung der Stadt das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten, sowie seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraglichen Verpflichtungen auch etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner dadurch entstehenden Nachteile.

§ 11 Sonstiges

- (1) yy ist beim Amtsgericht eingetragen.
- (2) Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag in den übrigen Vertragsbestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und dem in diesem Vertrag geäußerten Willen der Parteien am nächsten kommen.
- (4) Die Angaben aus diesem Vertrag werden bei der Stadt in einer automatisch betriebenen Datei gespeichert. Der Verein erklärt, dass er mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden ist, soweit dies für die Stadt zur Verwaltung dieses Vertrags erforderlich ist. Der Verein erklärt weiter, dass alle Angaben zu diesem Vertrag freiwillig gemacht werden.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Dessau.

Dessau, den
Stadt Dessau

Dessau, den
